B e s c h l u s s v o r l a g e

	Vorlagen-Nr.: B 2021/018 freigegeben
Amt: 30 Juristischer Referent Verfasser: Weichlein, Helmut	Datum: 11.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat	04.03.2021	öffentlich

Betreff:

Feststellung von Hinderungsgründen durch den Stadtrat

Sach- und Rechtslage:

Beschlussvorlage B 2019/039, Beschluss-Nr. 057/2019 vom 22. August 2019
Beschlussvorlage B 2019/047, Beschluss-Nr. 077/2019 vom 5. September 2019
Beschlussvorlage B 2019/072, Beschluss-Nr. 101/2019, 102/2019 vom 5. Dezember 2019
Beschlussvorlage P 2020/011, Beschluss-Nr. 015/2021 vom 4. Februar 2021

1.

Herr Stadtrat Sven Heisig wurde im Stadtrat am 4. Februar 2021 zum Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr ab dem 1. März 2021 gewählt.

Nach § 32 Absatz 1 Nr. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) können Arbeitnehmer der Gemeinde keine Gemeinderäte sein. Herr Heisig ist deshalb, selbst unter Berücksichtigung der sich aus § 32 Absatz 2 SächsGemO in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 1 Grundgesetz ergebenden einschränkenden Auslegung und der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dazu, gehindert, weiterhin Stadtrat zu sein, da zumindest aus seiner neuen Funktion ein tatsächlicher Einfluss auf die Führung der Feuerwehr und mittelbar der Verwaltung erwächst.

Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 SächsGemO stellt der Stadtrat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

2.

Mit o.g. Beschlüssen 057/2019, 077/2019, 101/2019 und 102/2019 hatte es der Stadtrat abgelehnt, für Herrn Heisig bei seiner vorherigen Stellung in der Freiwilligen Feuerwehr einen Hinderungsgrund festzustellen und hatte vielmehr die Verwaltung beauftragt, gegen den gegenteiligen Bescheid des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, welches unter dem 10. Oktober 2019 die Rechtswidrigkeit der vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital gefassten Beschlüsse festgestellt hatte, den Widerspruch zu betreiben und notfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht einzureichen. Dies wurde, nach Ergehen eines abschlägigen Widerspruchsbescheides der Landesdirektion Sachsen mit Klage vom 10. März 2020 durch die Verwaltung getan. Der noch anhängige Rechtsstreit, zu dem noch keine Verhandlung stattfand, ist wegen Erledigung zu beenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Feststellung des Hinderungsgrundes erwachsen keine Kosten.

Bei der Beendigung des anhängigen Rechtsstreits können bis zu 3 Gerichtsgebühren fällig werden, der Streitwert dort beläuft sich vorläufig auf 10.000 Euro. Bei diesem Streitwert können bis zu 798 Euro anfallen, die aus dem Produktkonto 111203.443106 zu begleichen sind. Hierzu kann noch der Versuch einer kostenreduzierenden Verfahrensabsprache mit dem beklagten Landratsamt unternommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital stellt gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO fest, dass bei Herrn Sven Heisig ein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft im Stadtrat besteht und er deshalb aus dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital ausscheidet.

Rumberg
Oberbürgermeister